

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Breitenburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2018 und Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Breitenburg vom 22.01.2015 erlassen:

Artikel 1

a) § 8 erhält folgende Fassung

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Personal- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Personalangelegenheiten, Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erwerb von Amtsvermögen, Sozialwesen, Angelegenheiten der Jugendgruppe "Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg" einschl. Haushaltsangelegenheiten

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Der Amtsausschuss wählt für den

- Personal- und Finanzausschuss 3 stellvertretende Ausschussmitglieder,
- Rechnungsprüfungsausschuss 3 stellvertretende Ausschussmitglieder.

Als stellvertretende Ausschussmitglieder können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

b) § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder

werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift, Geburtsdatum und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.

(3) Die Daten zu Abs. 1 und 2, mit Ausnahme der Telefonnummer und der Email-Adresse, werden zwecks Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen der Versorgungsausgleichskasse Kiel als Bezügekasse übermittelt.

(4) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Daten ehrenamtlich Tätigen.

(6) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1, mit Ausnahme der Telefonnummer und der Email-Adresse, werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Telefonnummer und Email-Adresse werden durch das Amt nur veröffentlicht, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, 29.01.2019

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger